

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Pix GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ergänzende Fragen zur Großen Anfrage „Rückgang der Bienenpopulation und die Situation der Imkerinnen und Imker in Baden-Württemberg“ (Drucksache 16/3905)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche (gesetzgeberischen) Maßnahmen müssten ergriffen werden, um Richtlinien oder Standards für die in der konventionellen Imkerei eingesetzten Wachse aufstellen zu können?
2. Mit welchem zusätzlichen Aufwand müsste die Imkerschaft bei der Implementierung allgemeiner Haltungsbedingungen für Honigbienenstöcke im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) rechnen und wie positionieren sich Wissenschaftler und Imkerverbände gegenüber einer solchen Anpassung?
3. Welches Fazit zieht die Landesregierung aus der Verteilung der Varroa-Behandlungsmittel im Jahr 2018, insbesondere im Vergleich zu den vergangenen Jahren?
4. Wer hat den „Verfahrensablauf bei Bienenschäden“ erstellt, wann wurde dieser das letzte Mal aktualisiert und bis wann ist eine weitere Aktualisierung geplant?
5. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Mindestmenge von „ca. 1.000 tote[n] Bienen“ für die Untersuchung möglicher Bienenvergiftungen eine – für viele Imker und Imkerinnen – unerreichbare Hürde ist und dass Experten des Julius-Kühn-Instituts (JKI) und der Landesanstalt für Bienenkunde in Hohenheim (LAB) zu dem Schluss gekommen sind, dass auch geringere Mengen fundierte Aussagen über mögliche Vergiftungen erlauben?

6. Plant die Landesregierung, die Mindestmenge von 1.000 toten Bienen herabzusetzen oder den Landwirtschaftsämtern Weisung zu erteilen, auch bei weniger als 1.000 vorhandenen toten Bienen jedem Verdacht auf Bienenvergiftung nachzugehen?
7. Wie viele Zuschussanträge für die Analyse von Bienenzuchterzeugnissen (aufgelistet nach Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie Honig-, Wachs- und Pollenuntersuchungen) hat es in den vergangenen zehn Jahren gegeben, wie werden sich diese Zahlen in den kommenden Jahren entwickeln und reichen die im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel hierfür aus?

17.10.2018

Pix GRÜNE

Begründung

Diese Kleine Anfrage stellt ergänzende und vertiefende Fragen zur Großen Anfrage „Rückgang der Bienenpopulation und die Situation der Imkerinnen und Imker in Baden-Württemberg“ (Drucksache 16/3905).

Antwort

Mit Schreiben vom 12. November 2018 Nr. Z(26)-01415/366 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche (gesetzgeberischen) Maßnahmen müssten ergriffen werden, um Richtlinien oder Standards für die in der konventionellen Imkerei eingesetzten Wachse aufstellen zu können?*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg war es im Jahr 2016 bei der Herstellung von Mittelwaben über die Verwendung von mit Pestiziden und Tierarzneimitteln verunreinigtem Wachs, das z. T. aus China stammte und Öko-zertifiziert war, bei den abnehmenden Imkern zu Brutschäden gekommen. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde hatte amtliche Honigproben gezogen, um zu ermitteln, ob die z. T. in Deutschland nicht zugelassenen Stoffe auch in den Honig übergegangen sein könnten.

Die Honigproben waren jedoch nicht zu beanstanden. Eine Expertenrunde hat über die Thematik beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich der Herstellung von Mittelwaben Regelungslücken bestehen. Mittelwaben fallen nicht unter die Definition bereits geregelter Bereiche, sie sind beispielsweise nicht Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Zusatzstoffe oder tierische Nebenprodukte. Auch die Regelungen zum ökologischen Landbau hatten in o. g. Fall keinen Regelungsansatz geliefert. Die Qualität und die Beschaffenheit von Mittelwaben bzw. des zur Herstellung derselben verwendeten Bienenwachses ist gesetzlich nicht geregelt. Zurzeit gibt es daher keine geeigneten Rechtsgrundlagen, um behördliche Maßnahmen zu ermöglichen.

Gesetzgeberische Maßnahmen müssten auf EU-Ebene ergriffen werden, um im internationalen Handel zu greifen und mit den bestehenden Vorschriften für angrenzende Rechtsbereiche nicht zu kollidieren. Die Problematik ist der Kommis-

sion bekannt. Die Erkenntnisse aus Baden-Württemberg wurden anlässlich einer Informationsmeldung im Schnellwarnsystem an die nationale Kontaktstelle, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), übermittelt. Maßnahmen der Betroffenen, z. B. über die Imkerverbände initiiert, könnten auch ohne gesetzliche Grundlage ergriffen werden und zu einer selbst auferlegten Regelung im Sinne einer „guten imkerlichen Praxis“ führen. In diesem Zusammenhang könnten ggf. Kriterien/Empfehlungen für die Beschaffenheit von Mittelwänden formuliert werden.

Dies wurde von den Imkerverbänden entsprechend aufgegriffen. Außerdem sind im Rahmen der guten imkerlichen Praxis die Imkerinnen und Imker als Tierhalter und Lebensmittelerzeuger bis zu einem gewissen Grad auch selbst verantwortlich für die von ihnen eingesetzten Wachse.

2. Mit welchem zusätzlichen Aufwand müsste die Imkerschaft bei der Implementierung allgemeiner Haltungsbedingungen für Honigbienenvölker im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) rechnen und wie positionieren sich Wissenschaftler und Imkerverbände gegenüber einer solchen Anpassung?

Zu 2.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) liegen keine Erkenntnisse über künftige bundesrechtliche Regelungen zur Bienenhaltung im Tiergesundheitsgesetz und in der Bienenseuchenverordnung vor.

3. Welches Fazit zieht die Landesregierung aus der Verteilung der Varroa-Behandlungsmittel im Jahr 2018, insbesondere im Vergleich zu den vergangenen Jahren?

Zu 3.:

Als Teil des Imkereiförderprogramms wird die Beschaffung varroazider Arzneimittel, die für die Behandlung von Honigbienen zugelassen sind, bezuschusst. Wie im Varroa-Bekämpfungskonzept Baden-Württemberg empfohlen, handelt es sich bei diesen Arzneimitteln um die organischen Säuren Ameisensäure und Oxalsäure sowie um ein Thymol-Präparat, das ätherische Öle enthält. Andere chemische Varroazide sind nicht Bestandteil des Varroa-Bekämpfungskonzepts und der Förderung.

Die varroaziden Arzneimittel werden über die lokalen Imkervereine bestellt, diese Bestellungen von den Landesimkerverbänden gebündelt und in einer Sammelbestellung durch die Tierseuchenkasse beschafft. Die Kosten der Arzneimittel werden aufgeteilt: die bestellenden Imkerinnen und Imker tragen einen Imkeranteil, der Rest wird im Rahmen der Imkereiförderung von der Tierseuchenkasse als Erstzuwendungsempfänger gegenüber dem MLR geltend gemacht. Bis einschließlich 2015 wurde dieser Betrag, den das Ministerium ausgezahlt hat, EU-kofinanziert, das heißt ein Teil wurde aus Landesmitteln, ein weiterer mit EU-Mitteln finanziert. Seit 2016 wurde die Fördermaßnahme auf eine reine Landesförderung umgestellt, da sich die Plausibilisierung der Antragsdaten der Imker als nicht umsetzbar herausgestellt hat.

Die Ausgabe der varroaziden Arzneimittel erfolgte über die für die jeweilige Imkerin/den jeweiligen Imker zuständigen Veterinärämter (apothekenpflichtige Arzneimittel waren Oxalsäure-Lösungen ad us. vet. und ApiLife Var) und Beauftragte der Imkervereine (freiverkäufliche Ameisensäure 60% ad us. vet.). An dieser Verteilung hat sich seit Beginn der Varroa-Arzneimittelförderung nichts geändert. Änderungen wird es ab 2019 geben, da die bisher apothekenpflichtigen Arzneimittel (Oxalsäure-Lösungen bis 5,7% und ApiLife Var) seit Oktober 2018 freiverkäuflich sind. Daher kann die Verteilung vollständig von den Beauftragten der Imkervereine übernommen werden, wenn keine apothekenpflichtigen Präparate in die Förderung aufgenommen werden.

Die absoluten Mengen der einzelnen Arzneimittel haben sich über die vergangenen Jahre relativ stabil gezeigt. Das Thymol-Präparat hat in der Akzeptanz insgesamt abgenommen.

4. *Wer hat den „Verfahrensablauf bei Bienenschäden“ erstellt, wann wurde dieser das letzte Mal aktualisiert und bis wann ist eine weitere Aktualisierung geplant?*

Zu 4.:

Die Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Meldeverfahrens bei Bienenschäden“ hat in ihrer Sitzung am 23. Januar 2009 ein Verfahrenskonzept bei Verdacht auf Pflanzenschutz bedingte Ursachen erarbeitet. Beteiligt waren die Landesverbände der Imker, das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg, das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf, die Landesanstalt für Bienenkunde, Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung und des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ).

Beim Runden Tisch „Landwirtschaft und Imkerei“ des MLR am 28. Oktober 2009 wurde ein Entwurf des Verfahrens vorgestellt, dem weitere Abstimmungen zwischen dem Julius Kühn-Institut (JKI) und der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung folgten. Am 16. Dezember 2010 wurde das mit allen Beteiligten abgestimmte Verfahren unter dem Namen „Verfahrensablauf bei Bienenschäden“ veröffentlicht.

Am 15. Oktober 2014 traf sich am MLR eine Expertengruppe zur Evaluierung des Verfahrensablaufs. Als Ergebnis wurden folgende Änderungen vereinbart:

- In jedem Fall soll ergänzend zu den Untersuchungen des JKI eine Untersuchung durch den Bienengesundheitsdienst des Landes Baden-Württemberg (CVUA Freiburg und STUA Aulendorf-Diagnostikzentrum) erfolgen.
- Die unteren Landwirtschaftsbehörden informieren die beteiligten Imkerinnen und Imker zeitnah unter Wahrung des Datenschutzes über die Untersuchungsergebnisse.

Diese Änderungen wurden beim Runden Tisch „Landwirtschaft und Imkerei“ des MLR am 30. November 2014 vorgestellt. Weitere Änderungswünsche kamen dabei nicht zur Sprache. Dem neuen Verfahrensablauf wurde zugestimmt.

Beim Runden Tisch 2017 wurde beschlossen, den Verfahrensablauf auch auf den Fall auszuweiten, dass vor Ort am Bienenstand keine toten Bienen gefunden werden können. Die Vorgehensweise wurde wie folgt festgelegt:

- Aufnahme und Dokumentation des Falls vor Ort bei der Imkerin/beim Imker werden durch die Bienensachverständige/den Bienensachverständigen und einer Vertretung der unteren Landwirtschaftsbehörde vorgenommen.
- Analog zum Antrag des JKI auf Untersuchung von Bienenvergiftungen sollen Datum, Schaden, Umfeld des Bienenvolks, mögliche Ursachen (Landwirtschaft und Bienengesundheit, Charakterisierung von Brutnest/Futterkranz) erfasst werden.
- Ziel ist die Erfassung der äußeren Umstände und die Häufigkeit solcher Schadensfälle.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Mindestmenge von „ca. 1.000 tote[n] Bienen“ für die Untersuchung möglicher Bienenvergiftungen eine – für viele Imker und Imkerinnen – unerreichbare Hürde ist und dass Experten des Julius-Kühn-Instituts (JKI) und der Landesanstalt für Bienenkunde in Hohenheim (LAB) zu dem Schluss gekommen sind, dass auch geringere Mengen fundierte Aussagen über mögliche Vergiftungen erlauben?

Zu 5.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass es in vielen Fällen mit Verdacht auf Bienenvergiftung nicht möglich ist, die geforderte Menge von ca. 1.000 toten Bienen zu sammeln. Aufgrund von Absprachen mit dem JKI ist ebenfalls bekannt, dass in Abhängigkeit der Probenqualität auch geringere Probenmengen für eine Untersuchung auf Bienenvergiftung ausreichend sein können.

Zuletzt wurde diese Thematik beim Runden Tisch „Landwirtschaft und Imkerei“ des MLR am 8. November 2017 aufgegriffen. Im Protokoll dazu wurde festgehalten, dass Bienenproben so, wie vorhanden, an das JKI zur Untersuchung eingeschickt werden. Das JKI als untersuchende Behörde entscheidet, ob die Proben untersuchbar sind (Menge, Alter, Zustand der Probe).

Der Hinweis zu der Mengenvorgabe von ca. 1.000 toten Bienen entstammt dem Merkblatt des JKI (Stand Januar 2017 und früherer Veröffentlichungen). Im Verfahrensablauf wird auf dieses Merkblatt verwiesen, da dort die Anforderungen der untersuchenden Behörde genannt sind.

Inzwischen wurde das JKI seitens des LTZ auf die Diskrepanz zwischen der Anforderung im Merkblatt „(...) mindestens 1.000 tote Bienen (ca. 100 g oder 1/2 Liter) (...)“ und der gängigen Untersuchungspraxis hingewiesen und gebeten, die Formulierung der üblichen Handhabung anzupassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dies ist am 25. Oktober 2018 umgesetzt worden (siehe *Anlage*). Der aktuelle Wortlaut im Merkblatt (Stand Oktober 2018) ist „(...) möglichst 1.000 tote Bienen (ca. 100 g) (...)“.

6. Plant die Landesregierung, die Mindestmenge von 1.000 toten Bienen herabzusetzen oder den Landwirtschaftsämtern Weisung zu erteilen, auch bei weniger als 1.000 vorhandenen toten Bienen jedem Verdacht auf Bienenvergiftung nachzugehen?

Zu 6.:

Sowohl bei den Fortbildungen für die Bienensachverständigen als auch bei den Fortbildungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den unteren Landwirtschaftsbehörden wird seit einigen Jahren darauf hingewiesen, dass auch geringere Probenmengen untersucht werden können. Die Themen „Verfahrensablauf, Probenahme und Versand der Proben“ sind regelmäßiger Bestandteil dieser Fortbildungen, in die auch die Landesanstalt für Bienenkunde eingebunden ist. Die Probenehmerinnen und Probenehmer wurden und werden regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Proben in jedem Fall an das JKI zur Untersuchung gesendet werden müssen. Die Entscheidung, ob eine Untersuchung im einzelnen Fall möglich ist oder nicht, wird vom JKI getroffen.

Die strikte Einhaltung des Verfahrensablaufs erfordert auch im Falle einer sehr kleinen Probenmenge, die Einsendung der Probe an das JKI, auch wenn augenscheinlich Quantität und Qualität der Probe einen unzureichenden Eindruck machen. Wird dieser Verfahrensablauf nicht eingehalten, sind Fehler und Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen.

Aus Rückmeldungen des JKI zu den Probeneinsendungen der letzten Jahre geht hervor, dass auch regelmäßig Proben mit schlechter Quantität und Qualität an das JKI gesendet werden. Da die Untersuchbarkeit einer Probe von deren Qualität abhängig ist, gibt es keine allgemeingültige Mindestmenge. Daher entscheidet in jedem Fall das JKI, welche Untersuchungen noch möglich sind. Diese Entscheidung ist durch die Probenehmerinnen und Probenehmer in der Regel nicht möglich und daher im Verfahrensablauf auch nicht vorgesehen.

Das MLR wird die Imkerschaft wie schon in der Vergangenheit insbesondere über ihre Landesverbände weiterhin über die Vorgehensweise bei Bienenschäden informieren, um diesbezügliche Wissenslücken zu schließen. Das Angebot, die Bienensachverständigen, die eine entscheidende Rolle im Verfahrensablauf spielen, in der Thematik der Probenahme fortzubilden, besteht seit 2011 und ist den unteren Veterinärbehörden bekannt. Bei der gemeinsamen Dienstbesprechung der unteren Landwirtschaftsbehörden und unteren Veterinärbehörden am 22. November 2017 erfolgte nochmals die Aufforderung, dieses Angebot zu nutzen und die Schulung der Bienensachverständigen durchzuführen.

7. Wie viele Zuschussanträge für die Analyse von Bienenzuchterzeugnissen (aufgelistet nach Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie Honig-, Wachs- und Pollenuntersuchungen) hat es in den vergangenen zehn Jahren gegeben, wie werden sich diese Zahlen in den kommenden Jahren entwickeln und reichen die im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel hierfür aus?

Zu 7.:

Seit der Förderperiode 2008/2009 wurden insgesamt 6.815 Analysen von Bienenzuchterzeugnissen gefördert. Diese schlüsseln sich auf in 5.246 Untersuchungen von Honig zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung und 1.321 Untersuchungen von Honig auf Rückstände. Seit der Förderperiode 2016/2017 ist auch die Untersuchung von Wachs und Pollen auf Rückstände oder die Zusammensetzung durch die EU förderfähig und wird in Baden-Württemberg angeboten. In den letzten beiden Förderperioden wurden keine Pollenuntersuchungen gefördert. Wachsuntersuchungen wurden eingereicht, hier liegt die Anzahl bei 248 eingereichten und geförderten Untersuchungen.

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Honiguntersuchungen in den letzten 10 Jahren

Förderperiode	Honiguntersuchungen zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung	Honiguntersuchungen auf Rückstände
2008/2009	419	77
2009/2010	164	107
2010/2011	756	91
2011/2012	545	221
2012/2013	419	35
2013/2014	471	82
2014/2015	362	85
2015/2016	535	222
2016/2017	775	104
2017/2018	800	297
Summe	5.246	1.321

Die Anzahl der Proben ist in den letzten zehn Jahren insgesamt angestiegen. Bis 2015/2016 unterlag die Probenanzahl jährlichen Schwankungen. Seit 2015/2016 sind die Untersuchungszahlen kontinuierlich gestiegen. Auch aufgrund der steigenden Imkerzahlen ist von einer ansteigenden Probenanzahl auszugehen.

Bei gleichbleibender Entwicklung der übrigen Fördergegenstände in der Imke-
reiförderung ist aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz davon auszugehen, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine steigende Anzahl an Analysen ausreichen. Es soll daher erarbeitet werden, wie diese Ausweitung der Probenzahlen weiterhin untersucht und gefördert werden kann. Dies erfolgt derzeit in Zusammenarbeit mit den Verbänden und der Landesanstalt für Bienenkunde.

Honigerzeuger sind als Lebensmittelunternehmer primär selber dafür verantwortlich, dass ihre Produkte den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen. Daher dürfte die Zahl der tatsächlich untersuchten Honig- und Wachsproben höher sein, als die der geförderten Proben.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Merkblatt für die Entnahme und Einsendung von Probenmaterial bei Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel



Stand: Okt. 2018

Obwohl die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel durch die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung bereits seit vielen Jahren geregelt ist, kommt es alljährlich zu Schäden an Bienenvölkern. Zuständig für deren Bearbeitung ist das

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Institut für Bienenschutz
- Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen -
Messeweg 11 - 12
38104 Braunschweig

Telefon: 0531/ 299-4206 od. -4207, Telefax: 0531/ 299-3028

Was ist im Schadensfall zu tun?

- Betroffene Völker bis zur Probenahme nicht verändern! Bientotenfall nicht entsorgen!
- Information des zuständigen Pflanzenschutzdienstes und des Vertreters der Imkerschaft. (Kontaktadressen der Pflanzenschutzdienste: siehe <http://bienenuntersuchung.julius-kuehn.de>)
- Entnahme von Probenmaterial möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Bienenschadens im Beisein der o.g. Personen:
 - › möglichst **1000 tote Bienen** (ca. 100 g), kein Schimmel, Verunreinigungen mit Erde, Gras usw. vermeiden.
 - › mindestens **100 Gramm Pflanzenmaterial** von behandelter Kultur bzw. Verdachtsfläche
- Zur Probenahme Einweghandschuhe verwenden. Nach jeder Probe Einweghandschuhe wechseln oder gründlich mit Wasser reinigen!
- Proben voneinander getrennt verpacken (Bienenproben luftdurchlässig in Karton, Pflanzenproben wasserdicht in Gefrierbeutel o.ä.!) Durchnässung unbedingt vermeiden!
- Bei mehreren Bienen- und Pflanzenproben eindeutige Kennzeichnung nicht vergessen!
- Zwischenlagerung von Bienen- und Pflanzenproben bis 3 Tage im Kühlschrank (z.B. über Wochenende), ab 4 Tagen tiefgefroren.
- Wenn möglich, Fotos (Totenfall vor und in den Völkern, frische Fahrspuren in der Kultur, Blattlausbefall, etc..) und Lageskizze oder Karte anfertigen.
- Den Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen möglichst vollständig ausfüllen! Antragsformulare sind im Internet erhältlich unter <http://bienenuntersuchung.julius-kuehn.de>.
- Antrag und Proben unverzüglich an die Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen senden!

Hinweis: Bienen- und Pflanzenproben werden zunächst mithilfe eines Biotests unspezifisch auf toxische Substanzen untersucht. Bienenmaterial wird zudem für Pollenanalyse und Krankheitsuntersuchungen benötigt. Bei konkretem Verdacht auf Bienenvergiftung erfolgt eine chemische Untersuchung geeigneter Proben zum Nachweis bienentoxischer Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Varroaziden.